

mögliche Persönlichkeit zum dermaligen Vorstande, einen eifrigen Freund des Francaturzwanges aber zum Secretär des süddeutschen Buchhändlervereins wählen ließ, um so recht die vollen Zügel ohne erhebliche Opposition in seiner Hand zu vereinigen, brachte nach dem Schlusse jener, auf die Veranlassung, wie gesagt wurde, zweier Hofbuchhändler von Württemberg inelavirter Staaten, Stuttgarts Engel in Vorschlag, Stuttgart zu dem für Süddeutschland zu machen, was Leipzig für den allgemeinen Verkehr ist; — mit andern Worten, man soll statt wie bisher den Stuttgartern reciproc die Emballage zu berechnen, jetzt dahin auch noch Alles frankirt senden, und mit einem Commissions-Honorar denselben tributpflichtig werden.

Dieser Vorschlag erhielt, obschon anerkannt wurde, daß die bisherige Verkehrsweise für das Allgemeine die wohlfeilste sei, weil sie die Spesen am gleichmäßigsten vertheile, doch Genehmigung und eine Commission zur Einbringung eines Antrags auf Francaturzwang wurde zu wählen beliebt. Dies Alles ist nichts Neues, mehrfach schon dagewesen, durch die allgemeine schriftliche Abstimmung verworfen, und unterscheidet sich von den früheren Vorgängen nur dadurch, daß man jetzt mit mehr Schlaueit zu Werke geht, nicht mehr von Seite Stuttgarts mit der Thüre in's Haus fällt, sondern nach successivem Vorgehen jetzt die Hand zu packen sucht, nachdem man den Finger bereits besitzt.

Aber deshalb ist dieses Jahr die Gefahr für den bis jetzt selbstständigen süddeutschen Buchhandel, der Suzeränität Stuttgarts zu unterliegen, größer als je, insbesondere deshalb, weil es demjenigen, welcher bisher für das mächtigste Vorgehen war, und allmächtig auf die Abstimmungen einwirkt, an der Zeit scheint, den vollen langgehegten Plan jetzt in Ausführung zu bringen, obschon er vor einigen Jahren bei Kundgebung von Besorgnissen sich dahin äußerte, daß er selbst eher aus dem Verein austreten, als in den Francaturzwang willigen würde.

„Vorsichtig, leise schleicht herbei,  
Daß die Beute unser sei!“

Wird man sich scheuen vor irgend einem kühnen Griff? — Wir glauben es nicht nach den Vorgängen der denkwürdigen Generalversammlung von 1853, in welcher, trotz aller Protestationen und wider den Wortlaut der Statuten von Stuttgart selbst, Stuttgart zum alleinigen Abrechnungsplaz dictatorisch bestimmt wurde.

Darum sehet euch vor, ihr Herren in Süddeutschland und der Schweiz, daß der Fuchs euch nicht die Hühner raube. Schickt, wenn ihr es nicht vorzieht, persönlich abzustimmen, eure Abstimmung, oder besser noch energische Protestationen in die diesjährige Generalversammlung! Die Herren in Stuttgart aber mögen bedenken, daß jetzt ein Collo von Leipzig in 6 Tagen bis in die Mitte der Schweiz läuft, während ein solches in 2 Tagen unter billigerem Frachtsatz als von Stuttgart nach Bayern gelangt ic. ic. Die Eisenbahnen aber sind es, die den directen süddeutschen Verkehr immer mehr überflüssig machen, und es möchte hoch an der Zeit sein, endlich statt alte Verhältnisse in ein neues belästigendes Gewand zu kleiden, dahin zu wirken, daß der süddeutsche Verkehr im Princip ganz aufgegeben, sich im Allgemeinen an Leipzig angeschlossen und ein directer Verkehr nur unter denjenigen erhalten werde, die ihn gegenseitig für nützlich erachten. Bestimmungen über das Letztere zu treffen, muß der Privateinigung überlassen bleiben.

### Rechtsfälle.

München. — Bei Weiterverbreitung einer durch gerichtliches Urtheil unterdrückten Schrift soll, nach Art. 3. des Preßgesetzes vom 17. März 1850, die Strafe nicht unter der Hälfte des angedrohten

höchsten Strafmaasses bemessen werden. Selbstverständlich kann das angedrohte höchste Strafmaass nur dem gesetzwidrigen Inhalt der Schrift gelten, dem Strafausspruch nach Art. 3. muß sonach eine der im Tit. II. des Preßgesetzes aufgeführten Strafbestimmungen zu Grunde liegen, und zwar diejenige, welche die dem gesetzwidrigen Inhalt der Schrift angedrohte Strafe enthält. Ist nun die Anwendung des Art. 3. durch eine wiederholte Prüfung des Inhalts der verbreiteten, früher unterdrückten Schrift bedingt, oder der hierüber vorliegende richterliche Ausspruch unbedingt maßgebend? Mit Prüfung dieser für die Anwendung des Preßgesetzes überaus wichtigen Frage war der oberste Gerichtshof als Cassationsinstanz in seiner letzten öffentlichen Sitzung beschäftigt. Anlaß hierzu gab eine Beschwerde des Buchhändlers Joseph Stabel zu Würzburg, welcher, durch Urtheil des unterfränkischen Schwurgerichts wegen Verkaufs des von dem k. Appellationsgericht von Unterfranken auf Grund des Art. 20. des Preßgesetzes unterdrückten Werkes „Kraft und Stoff von Dr. Büchner“ in eine Geldstrafe von 100 fl. verurtheilt (Börsenbl. Nr. 33), dieses Urtheil wegen unrichtiger Gesetzanwendung bekämpfte. Der für den Beschwerdeführer erschienene Vertheidiger, Rechtsconscient Steidle von Würzburg, hob deßfalls hervor, daß den Geschwornen eine Prüfung des Inhalts der unterdrückten Schrift nicht geboten gewesen sei, da sich die an sie gerichtete Frage lediglich auf die Thatsache der Verbreitung der genannten unterdrückten Schrift, als ob Art. 3. des Preßgesetzes ein selbstständiges Reat enthalte, erstreckt habe. Damit sei die Beurtheilung der Frage: ob der Inhalt der fraglichen Schrift — die, beiläufig bemerkt, in der vierten Auflage von Stabel verkauft wurde, während das frühere Urtheil auf Unterdrückung die erste Auflage betroffen hatte — ein gesetzwidriger sei, den Geschwornen entzogen geblieben; ihrem Verdicht habe das von dem k. Appellationsgericht früher ausgesprochene Verbot jener Schrift zur Grundlage gedient, was ebenso dem Geiste des Preßgesetzes wie den Principien des Geschwornengerichts zuwiderlaufe. Gesezten Falls, ein unterdrücktes Preßerzeugniß werde in der sichern Ueberzeugung von der Straflosigkeit seines Inhalts weiter verbreitet, die Geschwornen sänden auch den Inhalt straflos, seien sie an den frühern Ausspruch auf Unterdrückung gebunden? Und wenn, wäre hiermit das Princip der Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht geradezu vernichtet, da die Unterdrückung eines Preßerzeugnisses von den Gerichten auch ohne vorgängige öffentliche Verhandlung ausgesprochen werden kann (Art. 2. des Preßgesetzes)? Man sieht, die vorliegende Frage ist höchst verwickelter Natur. . . .

Der oberste Gerichtshof hat unterm 30. April die Wichtigkeitsbeschwerde des Buchhändlers Stabel für begründet erklärt, und demzufolge die Vernichtung des schwurgerichtlichen Urtheils, und zwar ohne weitere Verweisung, ausgesprochen. Die Gründe sind im wesentlichen jene, welche der Vertheidiger des Beschwerdeführers angeführt hatte, insbesondere daß Art. 3. des Preßgesetzes kein eigenes Vergehen aufstelle, sondern nur einen erschwerenden Umstand. Es müsse daher in allen Fällen den Geschwornen auch der Inhalt des Preßerzeugnisses vorgelegt, und die Frage dahin gerichtet werden, ob durch den Inhalt ein Preßverbrechen oder Vergehen begangen worden sei. Dies sei aber im vorliegenden Fall nicht geschehen, vielmehr sei die Verweisung und das Urtheil von der Ansicht ausgegangen, daß schon das Verbot einer Schrift genüge, um den Verkauf als sträflich erscheinen zu lassen, und diese Ansicht sei eine unrichtige. Eine nochmalige Verweisung vor das nächste Schwurgericht könne deshalb nicht stattfinden, weil die Anklage an sich schon an demselben Mangel leide. (Allg. Ztg.)